

Satzung

donum vitae zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens e.V.

Präambel

In der klaren Erkenntnis, dass das Leben ungeborener Kinder nicht gegen die Frau geschützt werden kann, sondern mit der Frau geschützt werden muss,
in der gesicherten Erfahrung, dass die Frau in einem Schwangerschaftskonflikt durch Beratung nur erreicht werden kann, wenn auf eine Strafandrohung gegenüber der beratenen Frau verzichtet wird,
in der festen Überzeugung, dass die Verantwortung für den Schutz des Lebens ungeborener Kinder auch zukünftig den Einsatz deutscher Katholiken für eine katholisch geprägte Schwangerschaftskonfliktberatung verlangt,
haben katholische Bürgerinnen und Bürger donum vitae zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens e.V. gegründet.

§ 1

Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen donum vitae zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens e.V., im Folgenden donum vitae e.V. genannt.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Bonn und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Selbstverständnis, Auftrag und Zweck

- 1) donum vitae e.V. ist ein bürgerlich-rechtlicher Verein, gegründet und getragen von katholischen Christinnen und Christen, gemeinsam getragen mit Christinnen und Christen anderer Konfessionen und Menschen, die sich für den Schutz des menschlichen Lebens, namentlich den Schutz des Lebens ungeborener Kinder einsetzen und Frauen in Schwangerschaftskonflikten mit Rat und Tat nahe sein wollen. Das Leitbild von donum vitae in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Satzung.
- 2) donum vitae e.V. koordiniert und vertritt die anerkannten Landesverbände auf Bundesebene. Die Landesverbände regeln ihre Angelegenheiten im Sinne von donum vitae selbst und wählen ihre Organe. Die Satzungen der Landesverbände in der jeweils beschlossenen Fassung bedürfen der Genehmigung durch den Bundesverband. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Landessatzungen den in der Präambel und in § 2 der Bundessatzung formulierten Grundsätzen des Selbstverständnisses, des Auftrags und des Zwecks von donum vitae entsprechen.
- 3) In der Wahrnehmung des Auftrags Leben zu schützen, namentlich für den Schutz des Lebens ungeborener Kinder einzutreten, verfolgt donum vitae e.V. das Ziel, für die Förderung und Trägerschaft von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen. In diesen Beratungsstellen wird schwangeren Frauen umfassende Beratung und Hilfe angeboten. Die Beratung schließt die

Schwangerschaftskonfliktberatung im Sinne der geltenden gesetzlichen Bestimmungen ein und erfolgt nach dem Beratungskonzept, das vom Vorstand des donum vitae e.V. beschlossen worden ist.

4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das Selbstverständnis, den Auftrag und den Zweck von donum vitae e.V. bejaht. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

2) Darüber hinaus sind Mitglieder des Vereins die von donum vitae e.V. anerkannten rechtsfähigen, steuerbegünstigten donum vitae - Landesverbände. Sie nehmen ihre Mitgliedschaftsrechte durch von den Landesvorständen entsandte Delegierte wahr.

3) Mitgliedsbeiträge werden nach einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung erhoben.

4) Die Mitgliedschaft nach § 3 1) endet mit dem Tod, mit der schriftlich an den Vorstand gerichteten Austrittserklärung oder mit einem Ausschluss. Die Mitgliedschaft nach § 3 2) endet durch Auflösung des Landesverbandes, durch einen Ausschluss oder durch Wegfall der Gemeinnützigkeit.

5) Jedes Mitglied soll die Tätigkeit von donum vitae in der Öffentlichkeit überzeugend vertreten und weitere Personen für die Arbeit von donum vitae gewinnen, eine kinder- und familienfreundliche Gesellschaft fördern und durch regelmäßige Spenden zur Finanzierung der Tätigkeit von donum vitae beitragen.

§ 4

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5

Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung berät Grundsatzfragen der Arbeit von donum vitae und beschließt Mustersatzungen für Landesverbände, für donum vitae -Organisationen sowie für donum vitae - Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen, die von donum vitae e.V. anerkannt werden. Die Mustersatzungen müssen den in der Präambel und in § 2 dieser Satzung in der jeweils gültigen Fassung formulierten Grundsätzen des Selbstverständnisses, des Auftrags und des Zwecks von donum vitae entsprechen. Die Mitgliederversammlung wählt die

Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden, die beiden Stellvertreter sowie sechs bis acht weitere Vorstandsmitglieder. Die Mitgliederversammlung genehmigt den Jahresetat und beschließt die Jahresrechnung, den Delegiertenschlüssel und die Beitragsordnung, bestellt jährlich Abschlussprüfer und/oder Kassenprüfer, entscheidet über die Entlastung des Vorstands, das Leitbild des Verbandes sowie über den Ausschluss eines Mitglieds und kann den Verein auflösen.

2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird von der bzw. dem Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich beantragt wird.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in jedem Fall, eine außerordentliche dann beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder teilnimmt.

3) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung durch Einwahl der Mitglieder in eine Video- oder Telefonkonferenz abgehalten werden. Die Entscheidung über die Form der Versammlung trifft der Bundesvorstand und teilt diese in der Einladung zur Versammlung mit. Diese Entscheidung kann im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen, wobei die Einschränkung in § 6 (4) Satz 7 dieser Satzung keine Anwendung findet. Die Form der Versammlung ist in der Niederschrift zur Sitzung zu protokollieren.

4) a) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der an der Versammlung teilnehmenden Mitglieder. Jedoch bedarf es zum Ausschluss eines Mitglieds, einer Satzungsänderung (einschließlich der in § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB genannten Fälle) und der Auflösung des Vereins einer Zweidrittelmehrheit der teilnehmenden Mitglieder des Vereins.

b) Die Mitglieder des Bundesvorstands, die zu Beginn einer Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind, bleiben stimmberechtigt bis zur Schließung (durch den Versammlungsleiter) der Mitgliederversammlung, auch wenn sie nicht erneut zu Mitgliedern des Bundesvorstands berufen worden sind. Neu gewählte Mitglieder des Bundesvorstands sind stimmberechtigt ab Eröffnung (durch den Versammlungsleiter) der folgenden Mitgliederversammlung.

5) Der Mitgliederversammlung gehören stimmberechtigt an:

a) Die Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung.

b) Die Mitglieder des Bundesvorstands gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung.

c) Die Mitglieder gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung, die durch Delegierte nach folgendem Schlüssel vertreten werden:

Landesverbände	Delegiertenzahl
Baden-Württemberg	3
Bayern	8
Berlin-Brandenburg	3
Hessen	3
Mecklenburg-Vorpommern	2
Niedersachsen	5
Nordrhein-Westfalen	8
Rheinland-Pfalz	3

Saarland	2
Sachsen	2
Schleswig-Holstein	2
Thüringen	2
Gesamt	43

Soweit in Zukunft von donum vitae e.V. weitere rechtsfähige, steuerbegünstigte donum vitae-Landesverbände im Sinne des § 3 Abs. 2 anerkannt werden, entsenden diese – vom Zeitpunkt der Anerkennung an und vorbehaltlich einer späteren Anpassung des in Abs. 5c) aufgeführten Delegiertenschlüssels – je zwei stimmberechtigte Delegierte zu den Mitgliederversammlungen.

- 6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von der bzw. dem Vorsitzenden und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Mitgliederversammlung binnen drei Monaten zuzuleiten. Die förmliche Beschlussfassung über das Protokoll bleibt der Mitgliederversammlung des Folgejahres vorbehalten.
- 7) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6

Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, sowie sechs bis acht weiteren Vorstandsmitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende gemeinsam mit einer bzw. einem stellvertretenden Vorsitzenden oder die beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam sind Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 2) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und fasst alle Beschlüsse, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 3) Der Vorstand entscheidet insbesondere über
 - a) das Beratungskonzept von donum vitae e.V.;
 - b) die Anerkennung von donum vitae -Organisationen auf Bundesebene, die Anerkennung von Landesverbänden sowie die Anerkennung von donum vitae -Organisationen und von donum vitae -Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen in den Ländern, in denen ein Landesverband nicht besteht;
 - c) die Kooptation von bis zu zwei weiteren, stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern;
 - d) die Erstellung des Jahresetats und der Jahresrechnung;
 - e) die Grundsätze der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit;
 - f) die Grundsätze der Spendenwerbung;
 - g) die Grundsätze der Mittelvergabe und Finanzierung von donum vitae.

- 4) Der Vorstand wird von der bzw. dem Vorsitzenden oder einer bzw. einem der stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Einberufungsfrist gewahrt und mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstands an der Sitzung teilnimmt. Ist der Vorstand nicht beschlussfähig, so kann die bzw. der Vorsitzende unverzüglich eine neue Vorstandssitzung einberufen. Für diese Einberufung ist weder die Schriftform noch die Einberufungsfrist von zwei Wochen erforderlich. In dieser Sitzung ist der Vorstand in jedem Fall beschlussfähig. Der Vorstand kann Beschlüsse in einer gemäß Satz 1 bis 4 einberufenen Video- oder Telefonkonferenz fassen. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann der Vorstand im schriftlichen Umlaufverfahren Beschlüsse fassen.
- 5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für das Beratungskonzept der Schwangerschaftskonfliktberatung und für die Anerkennung von Landesverbänden, von donum vitae - Organisationen und von donum vitae - Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen ist die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands erforderlich.
- 6) Über die Beschlüsse des Vorstands wird ein Protokoll angefertigt, das von der bzw. dem amtierenden Vorsitzenden und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 7) Die Amtszeit des Vorstands beträgt vier Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung des neuen Vorstands im Amt.

- 8) Der Vorstand kann zu seiner Beratung in wichtigen Fragen die Vorsitzenden der Landesverbände zu erweiterten Vorstandssitzungen einladen. Vertretung ist zulässig.

§ 7

donum vitae - Stiftung deutscher Katholiken zum Schutz des menschlichen Lebens

Der Vorstand von donum vitae e.V. kann die Gründung einer Stiftung veranlassen. Die Stiftung erhält den Namen „donum vitae - Stiftung deutscher Katholiken zum Schutz des menschlichen Lebens“. Diese Stiftung soll als Stiftung privaten Rechts errichtet werden.

§ 8

Schlussbestimmungen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung „donum vitae - Stiftung deutscher Katholiken zum Schutz des menschlichen Lebens“ oder, falls das nicht möglich ist, je zur Hälfte an den Sozialdienst katholischer Frauen und den Deutschen Caritasverband. Der Empfänger hat es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

Der Bundesvorstand wird ermächtigt, etwaige Änderungen der Satzung, die das Registergericht oder das zuständige Finanzamt für notwendig halten und nur die Fassung betreffen und keinen Aufschieb bis zur nächsten Mitgliederversammlung dulden, ohne nochmalige Einberufung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung am

16. September 2023